

Novelle nicht erfaßt wird. Das Gericht verweist damit nur auf deren Bedeutung im Rahmen der Auslegung der Strafrechtsnormen, die für die hier in Betracht kommende Rechtsfrage ohne Bedeutung ist. Es übersieht den entscheidenden Umstand, daß § 343 StG. durch die Novellierung einen neuen auf dem Gesetz beruhenden Geltungsgrund erhalten hat.

IV. Aus den dargelegten Gründen war der Antrag des Kreisgerichtes K. wegen Mangels der Legitimation zur Antragstellung gemäß § 19 Abs. 3 VerfGG. 1953, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 22. Jänner 1958, BGBl. Nr. 18, zurückzuweisen.

3919

Abgabebegriff. Wiener Garagensetz, LGBl. Nr. 22/1957; die Ausgleichsabgabe gemäß § 41 ist eine Abgabe im Sinne des F.-VG. Die Regelung ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Abgaben können nicht unter den Enteignungsbegriff fallen. Länderzuständigkeit zur Erlassung von Abgabengesetzen. Keine Gleichheitsverletzung.

Erk. v. 14. März 1961, B 52/60.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

Entscheidungsgründe:

I. Der angefochtene Bescheid ist in Vollziehung des Wiener Garagensetzes (WGG.), Gesetz vom 27. September 1957, LGBl. für Wien Nr. 22/1957, ergangen.

Das Gesetz bestimmt, daß anläßlich des Neubaus von Wohngebäuden, Industriebauten und Büro- oder Geschäftshäusern, weiters im Falle eines Umbaus, eines Zubaus, einer baulichen Abänderung oder einer Widmungsänderung, insoweit als die dadurch geschaffenen Räume Wohn-, Industrie-, Büro- oder Geschäftszwecken dienen sollen, auf dem Bauplatz Einstellplätze für Kraftwagen in einer dem voraus- sichtlichen Bedarf entsprechenden Zahl zu errichten sind (§ 36 Abs. 1 und 2). Wenn aber Baulichkeiten geschaffen werden, die nach ihrer Widmung zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Benutzern oder Besuchern bestimmt sind (Gaststätten, Hotels, Theater, Kinos, Räume für sonstige Veranstaltungsbetriebe, Versammlungsräume, Amtsgebäude, Industrieanlagen, Geschäftshäuser oder Sportanlagen), so sind auf dem Bauplatz überdies Einstellplätze für die Kraftfahrzeuge der Benutzer oder Besucher mit einer entsprechenden Anzahl von Stellplätzen zu errichten (§ 36 Abs. 6). Widerspricht ein Vorhaben

den Bestimmungen des § 36 Abs. 6 und wird für die Unterbringung von Kraftfahrzeugen auch nicht durch Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen außerhalb des Bauplatzes (§ 37) oder durch Gemeinschaftsanlagen (§ 38) vorgesorgt, so ist die Baubewilligung zu versagen: doch können hievon Ausnahmen beim Wiederaufbau kriegszerstörter Gebäude oder Gebäudeteile gewährt werden, wenn dadurch der rechtmäßige Bestand vor der Zerstörung wiederhergestellt wird und nicht schwerwiegende öffentliche Rücksichten entgegenstehen (§ 40 Abs. 1). Widerspricht ein Vorhaben den Bestimmungen des § 36 Abs. 1 oder 2, so ist die Baubewilligung zu versagen, wenn die Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen nicht wenigstens insoweit erfüllt wird, als dies auf dem Bauplatz nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Bebauung durchführbar und nach den Vorschriften des Gesetzes rechtlich zulässig ist (§ 40 Abs. 2). Wird eine Baubewilligung erteilt, ohne daß diese Verpflichtung überhaupt oder voll erfüllt wird, so ist im Bescheid festzustellen und auszusprechen, um wieviel die Fläche der vorgesehenen Stellplätze hinter dem gesetzlich geforderten Ausmaß zurückbleibt (§ 40 Abs. 3). Wird auf Grund des § 40 ein Vorhaben bewilligt, ohne daß die Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen nach § 36 überhaupt oder voll erfüllt wird, so ist an die Stadt Wien eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (§ 41 Abs. 1).

II. Den Beschwerdeführern ist mit dem Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Stadtbauamt, vom 17. Juli 1958, die Bewilligung erteilt worden, auf der Liegenschaft I., S.straße 3, nach Abbruch der nicht mehr verwendbaren Teile der beiden Kellergeschosse des kriegszerstörten seinerzeitigen Gebäudes ein zehngeschossiges Hotelgebäude mit 64 Gästezimmern sowie einem Restaurant und Barbetrieb errichten zu lassen. Im Bescheidspruch wurde im Sinne des § 40 Abs. 3 festgestellt, daß für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Besucher und Benutzer des Hotels 35 Stellplätze im Gesamtausmaß von 875 m² zu schaffen wären, daß jedoch nach dem Fachgutachten der Mag.-Abt. 46 vom 4. Juni 1958 die Schaffung von 35 Stellplätzen aus verkehrstechnischen Gründen und aus Gründen einer wirtschaftlichen Bebauung nicht möglich sei, außerdem sei die Schaffung der erforderlichen Stellplatzfläche auch im Umkreis von 300 m nicht realisierbar: es bleibe sohin die Stellplatzpflicht für das Bauvorhaben um 875 m² hinter dem gesetzlich erforderlichen Ausmaß zurück.

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Somit kann auch in dem anhängigen Beschwerdeverfahren die Frage nach der Verpflichtung der Beschwerdeführer zur Schaffung von Stellflächen nicht mehr aufgeworfen werden. Es muß daher ununtersucht bleiben, ob die Beschwerdeführer, da es sich um den

Wiederaufbau eines kriegszerstörten Gebäudes handelt, aus § 40 Abs. 1 einen Anspruch auf eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen geltend machen hätten können.

Daraus ergibt sich im weiteren, daß der V. Abschnitt des WGG. (§§ 36 bis 40), der von der Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen handelt, für das Beschwerdeverfahren nicht präjudizial ist und aus diesem Grunde auf die Anregung der Beschwerde, die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmungen zu prüfen, nicht einzugehen war.

III. Die Beschwerde hält die Ausgleichsabgabe nach § 41 WGG. für keine Abgabe im Sinne des Finanz-Verfassungsgesetzes, sondern für eine Enteignungsmaßnahme, zu deren Regelung der Landesgesetzgeber nicht zuständig sei.

Die Beschwerde ist weiters der Ansicht, daß der Landesgesetzgeber auch dann unzuständig sei, wenn man die Abgabeneigenschaft der Ausgleichsabgabe bejahen sollte.

Der Verfassungsgerichtshof hat hierüber erwohnen:

Das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F.-VG.), BGBl. Nr. 45, spricht von „Abgaben“ und von „öffentlichen Abgaben“, ohne diesen Begriff zu definieren.

Aus § 3 Abs. 1 F.-VG., demzufolge es Sache der Bundesgesetzgebung ist, die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) zu regeln, aus § 7 Abs. 1 F.-VG., nach welchem die Bundesgesetzgebung die Bundesabgaben regelt, und aus § 8 Abs. 1 F.-VG., nach welchem die ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben durch die Landesgesetzgebung geregelt werden, ist mangels einschränkender Bestimmungen zu schließen, daß der Verfassungsgesetzgeber bei der Bestimmung, was als Abgabe zu gelten hat, dem einfachen Bundes- und Landesgesetzgeber weitgehende Vollmachten eingeräumt hat. Nach § 2 Finanzausgleichsgesetz 1959, BGBl. Nr. 97, der die ausschließlichen Bundesabgaben aufzählt, fallen darunter auch die Stempel- und Rechtsgebühren, die Konsulargebühren, die Punzierungsgebühren, die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie alle sonstigen Gebühren und gebührenartigen Einnahmen der einzelnen Zweige der unmittelbaren Bundesverwaltung, die Ein- und Ausfuhrzölle samt den im Zollverfahren auflaufenden Kostenersätzen und Gebühren sowie Monopolaabgaben. § 9 Abs. 1 FAG. 1959 zählt zu den Abgaben (den ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben) neben „Mauten“ (Ziff. 6) die „Interessentenbeiträge von Grundstücks-eigentümern und Anrainern“ (Ziff. 15) und „Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen“ (Ziff. 16).

Unter „Abgaben“ werden daher vom FAG. 1959 die allgemeinen Abgaben (Steuern), die speziellen Abgaben (Gebühren) und schließlich auch Beiträge verstanden, die ihre Begründung in Vorteilen finden, die durch Gemeindevorrichtungen für gewisse Gruppen von Grundstückern und Gebäuden entstehen.

Dieser weite Abgabebegriff verstößt gegen keine Bestimmung des Finanz-Verfassungsgesetzes.

Dem F.-VG. kann nur entnommen werden, daß „Abgaben“ unter Zwang vorgeschriebene Geldleistungen zum Gegenstand haben müssen, so daß Vorschriften über eine Erbringung von Sachleistungen (Naturalabgaben) oder von Dienstleistungen nicht unter die Materie „Abgabewesen“ (so Überschrift des II. Abschnittes des F.-VG.) bzw. „Finanzwesen“ (so § 1 F.-VG.) fallen, und weiterhin, daß über den Ertrag der Abgaben Gebietskörperschaften zu verfügen haben. Ansonsten ist der zuständige Gesetzgeber bei der Erlassung von Abgabegesetzen durch keinen verfassungsrechtlich festgelegten Abgabebegriff beengt.

Die Beschwerde bezweifelt, daß die Ausgleichsabgabe eine Abgabe im Sinne des F.-VG. sei, weil sie nur für den Fall eingehoben wird, als der Pflichtige nicht eine ihm primär auferlegte Leistung erbringt. Diese Subsidiarität schließt indes das Vorliegen einer Abgabe keineswegs aus. Die fehlende oder nicht vollständige Erfüllung der Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen ist lediglich eine Voraussetzung für die unbedingte, vom Willen des Pflichtigen unabhängige Geldleistungsverpflichtung. Anderes wäre rechtens, wenn sich ein Sachleistungspflichtiger von der Naturalleistung durch eine Geldleistung lösen könnte: einer solchen Geldleistung würde der Zwangscharakter abgehen. Aus dem Inhalt der Voraussetzungen einer Abgabepflicht kann niemals die Abgabeneigenschaft der Geldleistung verneint werden. Es ist daher für die Beurteilung der Ausgleichsabgabe als Abgabe im Sinne des F.-VG. gleichgültig, daß ein Bauwerber, der die Verpflichtung des Gesetzes zur Schaffung von Einstellplätzen erfüllt, keine Ausgleichsabgabe zu entrichten hat, denn dann ist eben für ihn der die Abgabepflicht begründende Tatbestand nicht gegeben.

Ist die Ausgleichsabgabe eine Abgabe im Sinne des Finanz-Verfassungsgesetzes, so ist sie keine Enteignung. Dies ergibt sich allein schon aus der Verschiedenheit der Kompetenzlage. Art. 10 Abs. 1 Ziff. 4 B.-VG. und F.-VG. einerseits und Art. 10 Abs. 1 Ziff. 6 B.-VG. andererseits, abgesehen davon, daß schon auf Grund allgemeiner Erwägungen Abgaben nicht unter den Begriff der Enteignung fallen können (vgl. auch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 19. Dezember 1959, G 3/59). Ein Fall des Mißbrauches der Abgabe-

form, der allenfalls eine andere Beurteilung erforderlich machen könnte, liegt hier nicht vor.

Die Beschwerdeausführungen, die die Regelung des WGG. als eine verfassungswidrige Enteignungsmaßnahme bekämpfen, gehen somit ins Leere.

Der Verfassungsgerichtshof hat auch keine Bedenken gegen die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung der Ausgleichs-
abgabe.

Nach § 7 Abs. 2 F.-VG. ist es der Bundesgesetzgebung vorbehalten, Abgaben zu ausschließlichen Bundesabgaben (§ 6 Ziff. 1) oder zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilten Abgaben (§ 6 Ziff. 2 lit a—c) zu erklären und Abgaben oder deren Ertrag ausschließlich den Ländern (Gemeinden) zu überlassen (§ 6 Ziff. 3, Ziff. 4 lit. a—c, Ziff. 5). Die letztere Gruppe (ausschließliche Landes[Gemeinde]abgaben: § 8 Abs. 1 F.-VG. und Überschrift zu § 9 FAG.) wird im § 9 FAG. in einer bloß demonstrativen Aufzählung umschrieben. Die Bundesgesetzgebung hat damit grundsätzlich auch andere, im § 9 FAG. nicht aufgezählte Abgaben (deren Ertrag) ausschließlich den Ländern (Gemeinden) überlassen, woraus sich das Recht zu ihrer landesgesetzlichen Regelung ergibt (§ 8 Abs. 1 F.-VG.). Allerdings sind hierbei die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 und Abs. 4 F.-VG. einzuhalten.

Die Regelung der Ausgleichsabgabe wäre nur dann unzuständigweise erfolgt, wenn sie ein Zuschlag zu einer Bundesabgabe oder eine Abgabe von dem Besteuerungsgegenstand einer Bundesabgabe (§ 8 Abs. 3 F.-VG.) wäre. Dies ist jedoch offenkundig nicht der Fall. Die Ausgleichsabgabe verstößt aber auch nicht gegen § 8 Abs. 4 F.-VG.

Ein Rechtssatz, daß der Gesetzgeber nur zur Regelung solcher Abgaben zuständig sei, deren Ertrag zur Bestreitung jenes Aufwandes dient, für den die in Betracht kommende Gebietskörperschaft nach der Kompetenzverteilung aufzukommen hat, kann dem Finanzverfassungsgesetz nicht entnommen werden. Dies ist zwar regelmäßig der Fall, doch für die Frage der Zuständigkeit zur Erlassung von Abgabegesetzen ist dies ohne Bedeutung. Dies ergibt sich z. B. aus § 3 Abs. 1 F.-VG., demzufolge die Bundesgesetzgebung den Ländern (Gemeinden) aus allgemeinen Bundesmitteln Finanzzuweisungen für ihren Verwaltungsaufwand überhaupt und Zuschüsse für bestimmte Zwecke gewähren kann. Im übrigen bezieht sich die Kompetenzverteilung des Bundes-Verfassungsgesetzes nur auf den Bereich der Hoheitsverwaltung, wogegen auch die staatliche Tätigkeit, die keine Hoheitsverwaltung ist, finanzieller Mittel bedarf. Die Auffassung der Beschwerde hätte zur Konsequenz, daß die Gebietskörperschaften die Erträge aus Abgaben nur für die Besorgung

hoheitlicher Aufgaben verwenden dürften. Diese Ansicht hat aber der Verfassungsgerichtshof in seinem Erk. Slg. 3033/1956, S. 284, abgelehnt. Nach dem Finanz-Verfassungsgesetz ist für die Zuständigkeit allein die Ertragshoheit, d. h. das Recht, über die Abgabebeträge zu verfügen, entscheidend, unmaßgeblich ist somit die Art, in der die verfügbare Erträge Gebietskörperschaft späterhin über die Abgabebeträge verfügt.

Für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der Ausgleichs-
abgabe ist es somit ohne Belang, zu welcher Materie die Errichtung von Parkplätzen gehört, für die die Erträge der Ausgleichsabgabe zu verwenden sind (§ 41 Abs. 3).

Die Regelung des WGG. über die Ausgleichsabgabe widerspricht aber auch nicht dem Gleichheitsgrundsatz. Das Gesetz geht davon aus, daß alle, die durch Bauten den Verkehr vermehren, verpflichtet sind, die der Allgemeinheit dadurch erwachsende Last zu vermindern. Wenn es im weiteren zwischen jenen unterscheidet, die in der Lage sind, den Mehrbedarf an Parkmöglichkeiten durch Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen auszugleichen, und jenen, die hierzu nicht in der Lage sind, so werden hierbei Unterschiede berücksichtigt, die in der Natur der Sache liegen. Es wird somit nicht Zusammengehörendes sachfremd getrennt, es wird vielmehr im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes Verschiedenes verschieden geregelt. Jeder, der baut und keine Einstellplätze (Garagen) errichtet, wird gleich behandelt.

Der Verfassungsgerichtshof vermochte daher die Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Regelung der Ausgleichsabgabe durch das WGG. nicht zu teilen.

Der angefochtene Bescheid stützt sich demnach nicht auf ein verfassungswidriges Gesetz. Daß die Behörde bei der Vollziehung des Gesetzes verfassungswidrig gehandelt hätte, wurde von der Beschwerde nicht behauptet. Hiefür liegen auch keine Anhaltspunkte vor.

Die Beschwerde war aus diesen Gründen als unbegründet abzuweisen, da weder die behauptete Verfassungswidrigkeit gegeben ist noch auch eine andere Verfassungswidrigkeit festgestellt werden konnte.